



TRUST YOUR INSTINCTS. WE TAKE CARE OF THE REST.

5 Jahre DSGVO - Update für die Praxis.

5 Jahre DSGVO - Update für die Praxis

- Dieses Webinar wird aufgezeichnet und wird über die Webseite von KWR abrufbar sein.
- Die Präsentation wird Ihnen nach dem Webinar zur Verfügung gestellt.
- Bitte nutzen Sie die Chatfunktion für Fragen und Kommentare.
- Die Teilnehmer:innen werden stumm geschaltet.
- Dieses Webinar wird 1 Stunde dauern.

AGENDA

1

Immaterieller
Schadenersatz

2

Internationaler
Datentransfer und
Cookies

3

Medienprivileg

4

Weitere
praxisrelevante
Entscheidungen

Statistische Darstellung Datenschutzbehörde 2021-2022

Art der Tätigkeit	Eingänge		Erledigungen	
	2021	2022	2021	2022
Individualbeschwerden	6051	1915	1421	6517
Erledigungsart der Individualbeschwerden			73 % Bescheide 27 % Einstellungen	74% Bescheide 26% Einstellungen
Amtswegige Prüfverfahren	274	190		
Verwaltungsstrafverfahren	190	105	267	122

Quelle: <https://www.dsb.gv.at/dam/jcr:ee7b155a-Oa1f-4d00-98e9-902314c7022d/Datenschutzbericht%202022.pdf>

1 Immaterieller Schadenersatz

Artikel 82 DSGVO

- Absatz 1 :

„Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz...“

- Materieller Schaden vs. Immaterieller Schaden
- Nationales Verfahren → OGH 6 Ob 35/21x (Österreichisches Post)
 - Fragen zur Vorabentscheidung an EuGH (C-300/21).
 - EuGH judiziert:
 1. Nicht jeder Verstoß gegen DSGVO begründet Schadenersatz
 2. Keine Erheblichkeitsschwelle (entgegen bisheriger Rechtsprechung des OGH)
 3. Bemessung des Schadenersatzes nach nationalen Regelungen

1 Immaterieller Schadenersatz II

Artikel 82 DSGVO

- Führt Verletzung der Auskunftspflicht zu immateriellem Schadenersatz?
 - Deutschland
 - **Arbeitsgericht Oldenburg**: Ja 500€ pro Monat Verzögerung. Sinn und Zweck des Artikel 82 Abs 1 ist Präventionscharakter.
 - **Landesarbeitsgericht Nürnberg**: Kein Schadenersatz, denn Artikel 82 Abs 1 ist restriktiv auszulegen. Erfasst ist nur ein Schaden im Zuge einer Datenverarbeitung.
 - Österreich
 - **Bisherige Rechtsprechung**: Nicht Nachkommen der Auskunftspflicht noch kein Schaden. Negative Gefühle müssen eine Erheblichkeitsschwelle überschreiten.
 - **Oberster Gerichtshof**: Schwelle überschritten, wenn der Auskunftsberechtigte durch die Verweigerung „massiv genervt“ ist.
 - EuGH (C-300/21): Keine Erheblichkeitsschwelle!

2 Internationaler Datentransfer

Voraussetzungen

- Angemessenheitsbeschlüsse
- Geeignete Garantien (insbesondere BCR, SCC)
- Ausnahmen (z.B. ausdrückliche Einwilligung)
- Problemfeld: EU-US Datenübermittlung
 - Angemessenheitsbeschluss „Safe Harbor“ von 2000
 - „Safe Harbor“ ungültig – EuGH Urteil v. 2015 „Schrems I“
 - Problem: Überwachung durch US-Behörden und keine Rechtsschutzmaßnahmen
 - Angemessenheitsbeschluss „Privacy Shield“ von 2016
 - „Privacy Shield“ ungültig – EuGH Urteil v. 2020 „Schrems II“
 - Problem: uneingeschränkter Behördenzugriff, Unverhältnismäßigkeit, keine Rechtsbehelfe
 - Übermittlung in die USA aber nicht ausgeschlossen!

2 Internationaler Datentransfer II

Exkurs: Google Analytics

- Entscheidung DSB 22. 12. 2021, D155.027 (Google Analytics I)
 - Beschwerdegegenstand:
Datenübermittlung in Drittland ohne Vorliegen eines geeigneten Schutzniveaus - **subjektives Recht**
 - SCC nicht „effektiv“ genug – keine geeigneten **Maßnahmen** von Google LLC
 - Google LLC - Maßnahmen:
 - (i) Benachrichtigung der betroffenen Person über Datenanfragen durch Behörden (ii) Veröffentlichung einer „Richtlinie für den Umgang mit Regierungsanfragen“ (iii) sorgfältige Prüfung einer jeder Datenzugriffsanfrage und (iv) Verschlüsselungstechnologie
 - **DSB**: Zugriff durch US-Behörden nicht verhinderbar!
Übermittlung rechtswidrig
- Entscheidung DSB 22.04.2022 (Google Analytics II)
 - DSB **bestätigt** ihre Entscheidung zu Analytics I
 - Darüber hinaus: IP-Anonymisierung-Funktion und risikobasierter Ansatz
 - Keine „**Mindestverarbeitung**“ → Art 4 Z 2 DSGVO erfüllt!

2 Internationaler Datentransfer III

Quo vadis?

- Rechtslage?
- *"Executive Order on Enhancing Safeguards for United States Signals Intelligence Activities"* v. 7. 10. 2022 (Biden)
- Ausblick:
 - Neuer Angemessenheitsbeschluss EU-US Data Privacy Framework („EU-US-DPF“)
 - Entwurf der EK vom 13.12.2022 liegt bereits vor
 - Stellungnahme vom 28.02.2023 (EDSA)
 - Bewertung
- **Praxistipp bis dahin:**
 - Auf Standorte in EWR zurückgreifen
 - „EU-US-DPF“ abwarten
 - Ultima ratio: Art 49 Abs 1 lit a DSGVO

2 Cookies

- Was sind Cookies?
- Arten von Cookies
- E-Privacy Richtlinie (Richtlinie 2002/58/EG) und Umsetzung
- Immer (zuerst) Einwilligung?
 - Wenn ja: Art 4 Z 11 iVm. Art 7 DSGVO
- Ausgestaltung des **Cookie-Banners**
 - „Opt-In“ statt „Opt-Out“ (EuGH v. 1.10.2019, C-673/17)
 - Freiwilligkeit (dazu später: Entscheidungen der DSB zu „pay or okay“)
 - Hinweis auf das Widerrufsrecht
 - Informationspflicht

2 Cookies II

- Bescheid der DSB vom 30.11.2018 (GZ: DSB-D122.931/0003-DSB/2018; „pay or okay“):
 - „Cookiewall“ and „Paywall“
 - Ungültige Einwilligung?
 - Frei? Droht Nachteil?
 - Laut WP 259 d. Art 29-Datenschutzgruppe: *„...wenn Risiko einer Täuschung, Einschüchterung, Nötigung oder beträchtlicher negativer Folgen besteht“*
 - Koppelungsverbot - Unfreiwillig
- Bescheid der DSB vom 29.03.2023 (GZ: 2023-0.174.027):
 - „Pay or okay“ weiterhin möglich
 - „Pauschaleinwilligung“?
 - Granularität der Einwilligung
 - Kritik – wirtschaftl. Verhältnismäßigkeit

2 Cookies – Beispiel

Cookies Einstellungen

Um Ihnen ein optimales Shopperlebnis zu bieten, unsere Dienstleistungen bereitzustellen und zu verbessern, setzen wir, die XYZ GmbH, Cookies ein. Wir nutzen Cookies in den Kategorien Essentiell, Funktional und Marketing.

Wenn Sie auf **Essentiell und Funktional** drücken und keine weiteren Änderungen vornehmen, setzen wir nur diese Cookies ein. In den **Einstellungen** haben Sie die Möglichkeit die Cookies einzeln auszuwählen und mehr über Cookies zu erfahren. Mit der Schaltfläche unten stimmen Sie allen Cookies zu. Sie können Ihre Zustimmung jederzeit für die Zukunft widerrufen

[Datenschutzerklärung](#)

[Impressum](#)

Passt!

Cookies Einstellungen

Einstellungen

Informationen zu Cookies

Essentielle Cookies

Funktionale Cookies

Wir setzen diese Cookies ein, um auf Basis von Statistiken zu analysieren, wie unsere Website genutzt wird. Zudem setzen wir diese Cookies ein, um unsere Website zu optimieren und bestimmte – nicht notwendige – Funktionalitäten bereit zu stellen.

- ✓ Google Analytics
- ✓ Google Adwords
- ✓ Trbo
- ✓ Easymarketing
- ✓ Google Marketing Platform & Campaign Manager - nicht personalisierte Anzeigen
- ✓ iAdvize
- ✓ Mouseflow
- ✓ Optimizely
- ✓ Country Overlay

Alle Cookies akzeptieren

[Auswahl speichern und zustimmen](#)

[Datenschutzerklärung](#)

[Impressum](#)

3 Medienprivileg

- Art 85 Abs 2 DSGVO: Die Mitgliedstaaten sehen zu journalistischen Zwecken Abweichungen oder Ausnahmen von Normen der DSGVO vor
- § 9 Abs 1 DSG als nationale Umsetzung - „Medienprivileg“

„Auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes ..., zu journalistischen Zwecken des Medienunternehmens oder Mediendienstes finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie von der DSGVO die Kapitel II, III, IV, V, VI, VII und IX keine Anwendung...“

- Hintergrund
- Verfassungsrechtliche Bedenken betreffend § 9 Abs 1 DSG

3 Medienprivileg II

- Urteil des VfGH vom 14. 12. 2022 - § 9 Abs 1 verstößt gegen § 1 DSG - **verfassungswidrig!**
- § 1 Abs 2 DSG:

*„Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender **berechtigter Interessen** eines anderen zulässig,..."*

- Gesetzgeber hat Interessensabwägung durchzuführen: Grundrecht auf Datenschutz vs. Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit
- Außerkrafttreten bis 30.6.2024 (Art 140 Abs 7 B-VG)
- Ausblick auf neue Regelung:
 - Einschränkungen in personeller, sachlicher und zeitlicher Hinsicht
 - Erhöhte Anforderungen an interne Organisation, Dokumentation und techn. Sicherung

4 EuGH C-154/21 – Bekanntgabe des Empfängers

- Entscheidung vom 12.1.2023
- Hintergrund
- Recht auf Auskunft (Art 15 DSGVO)
- Auskunft über „...**Empfänger oder Kategorien von Empfängern**“?
- Verantwortliche/r hat **konkrete** Empfänger bekannt zu geben
- Wahlrecht des Betroffenen
- Ausnahmen:
 - Offenkundig unbegründet od. exzessiv
 - Keine Möglichkeit der Identifizierung

4 EuGH C-487/21 - Datenkopie

- Entscheidung vom 04.05.2023
- Hintergrund
- Wieder Recht auf Auskunft (Art 15 DSGVO)
- Diesmal: Recht auf Erhalt einer „**Datenkopie**“ nach Art 15 Abs 3 DSGVO
- Kontextbezogene Kopien von Dokumenten oder Datenbankauszügen?
- Fokus auf **Verständlichkeit**
- Insbesondere wenn personenbezogene Daten aus anderen Daten generiert werden

4 EuGH C-184/20 – Besonderer Kategorien

- Entscheidung vom 01.08.2022
- Hintergrund
- Reichweite von „**besonderen Kategorien**“ personenbezogener Daten (Art 9 DSGVO)
- Weite Auslegung („indirekte Offenbarung“)

Dr. Anna Mertinz

Rechtsanwalt, Partner

RECHTSGEBIETE

Arbeitsrecht, Datenschutz

SPEZIALISIERUNG

Arbeitsrecht, Datenschutzrecht, Vertragsrecht,
Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Compliance,
Europarecht

AUSBILDUNG

Universität Wien (Mag. iur. 2005, Dr. iur. 2008), Université de
Franche-Comté Besancon (Erasmusstipendium 2005),
Rechtsanwaltsprüfung (2009), Postgraduate Diploma EU
Competition Law (King's College London)

SPRACHEN

Deutsch, Englisch, Spanisch, Französisch



+43 1 24500-3131



Anna.mertinz@kwr.at

Ing. Mag. Nathan Zeren

Rechtsanwaltsanwarter

RECHTSGEBIETE

Arbeitsrecht, Datenschutz

SPEZIALISIERUNG

Datenschutzrecht, Arbeitsrecht, Vertragsrecht

AUSBILDUNG

Universitat Wien (Mag. iur. 2018), Ingenieur (IT)

SPRACHEN

Deutsch, Englisch



+43 1 24500-3131



Nathan.zeren@kwr.at

Vielen Dank

Besuche Sie regelmäßig unseren **KWR-Blog** und bleiben auf dem neuesten Stand!